

**SPANIEN: Nichtigkeit missbräuchlicher Transportbedingungen von Ryanair**

Ende 2013 hat das Handelsgericht Nr. 5 von Madrid im Zusammenhang mit den allgemeinen Transportbedingungen der Luftfahrtgesellschaft Ryanair Ltd. ein interessantes Urteil gefällt. Das Urteil, welches dem Klageantrag der spanischen Verbraucherorganisation OCU teilweise stattgibt, erklärt einige Transportbedingungen für nichtig, wie z.B. (1) die Anwendung des irischen Rechts und die Zuständigkeit der irischen Gerichte, (2) die Vorschrift, dass offizielle Dokumente, wie z.B. Familien Stammbuch, Führerschein, Aufenthaltsgenehmigung, u.s.w. nicht ausreichen um sich auszuweisen, (3) die zusätzliche Gebühr von 40,- €, u.a. für das Ausdrucken der Bordkarte am Schalter, (4) das Verbot in aufgegebenem Gepäck Gegenstände, wie Kameras, Laptops, Brillen, Uhren, u.s.w. zu transportieren, (5) bestimmte Haftungsausschlüsse für Flugplanänderungen und (6) die Bestimmung, die der Fluggesellschaft keine Barzahlungen anzunehmen oder gewisse Kredit- oder Debitkarten nicht anzunehmen erlaubte. Es handelt sich also um eine interessante Entscheidung in einer Materie, die seit einiger Zeit sehr problematisch ist: Die allgemeinen Transportbedingungen der Billigfluggesellschaften. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, so dass, -falls Berufung eingelegt wird-, das Urteil des Landgerichts abgewartet werden müsste.

**BERTRAM & RÜLAND**

Abogados

Enrique Castrillo de Larreta-Azelain

Abogado

[ecastrillo@bertramruland.com](mailto:ecastrillo@bertramruland.com)

Seite

**11**

Cámara de Comercio Alemana para España

Avda. Pío XII, 26-28 | 28016 Madrid

Tel: 91 353 09 38 | Fax: 91 359 12 13 | e-mail: [jur@ahk.es](mailto:jur@ahk.es)Cámara de Comercio Alemana  
para España  
Deutsche Handelskammer  
für Spanien